

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1660

Hägendorf SO: Ergänzung des kommunalen Zonenreglementes (§ 27bis) / Nichtgenehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) eine Ergänzung des Zonenreglementes mit einem § 27bis zur Genehmigung. Die neue Bestimmung lautet:

"§ 27bis

¹Im Sinne von § 63 kantonale Bauverordnung des Kantons Solothurn (KBV, BGS 711.61) dürfen in den Wohnzonen W2a, W2b, W2c, W3, W4, Kernzone und Wohn- und Gewerbebezonen WG2b, WG2c und WG3 sowie in der Gewerbezone keine Mobilfunkantennen erstellt werden.

²Es dürfen im Sinne von § 67 KBV keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden."

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf beschloss am 14. Januar 2008 die öffentliche Auflage dieser Bestimmung. Die Auflage erfolgte vom 18. Januar 2008 bis 18. Februar 2008.

Innerhalb der Auflagefrist erhoben dagegen beim Gemeinderat Einsprache:

- Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern, v.d. Walter Keller, Rechtsanwalt, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn
- Orange Communications SA, v.d. Martin Eggen, Senior Legal Counsel, Alexander-Schönistrasse 40, 2503 Biel
- Sunrise Communications AG, v.d. Sabina Spinnler Sutter, Senior Legal Counsel, Hagenholzstrasse 20/22, Postfach, 8050 Zürich.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 lehnte der Gemeinderat Hägendorf die drei Einsprachen ab und beschloss die Ergänzung des Gemeindebau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Hägendorf mit § 27bis zu Handen der regierungsrätlichen Genehmigung.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend Beschwerdeführerin 1) am 19. Januar 2009, die Orange Communications SA (nachfolgend Be-

schwerdeführerin 2) am 19. Januar 2009 und die Sunrise Communications AG (nachfolgend Beschwerdeführerin 3) am 22. Januar 2009 Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement.

- a. Die Beschwerdeführerin 1 stellt folgende Rechtsbegehren:
- Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Ergänzung des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Hägendorf (§ 27bis) sei nicht zu genehmigen.
 - Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- b. Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin 2:
- § 27bis (Antennenverbot) sei nicht zu genehmigen.
 - Unter Kostenfolge.
- c. Beschwerdeführerin 3 stellt folgende Anträge:
- Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die am 18. Januar 2008 publizierte Ergänzung des Gemeindebau- und Zonenreglementes in Form von § 27bis sei ersatzlos zu streichen.
 - Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Hägendorf.

Der Gemeinderat Hägendorf beantragt in seiner Vernehmlassung vom 31. März 2009 die vollumfängliche Abweisung der drei Beschwerden und die Gutheissung der Entscheide des Einwohnergemeinderates vom 8. Dezember 2008 sowie die Genehmigung von § 27bis als Ergänzung des Gemeindebau- und Zonenreglementes durch den Regierungsrat.

Da der Sachverhalt durch die eingereichten Akten hinreichend geklärt ist, wurde auf die Durchführung eines Augenscheins verzichtet. Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Nach § 9 ist die Ortsplanung Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind allerdings gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für die Änderung der Zonenvorschriften, die begrifflich zum Nutzungsplan zählen und verfahrens- sowie rechtsschutzmässig dessen Schicksal teilen (Waldmann/Hänni, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 14 N. 20). Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Genehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne (oder Zonenbestimmungen), die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne (oder Zonenbestimmungen), die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück (§ 18 Abs. 2 PBG). Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt er sich – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat

er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371). Seine Kontrolle der Rechtmässigkeit ist unbeschränkt.

2.2 Behandlung der Beschwerden

2.2.1 Legitimation der Beschwerdeführerinnen

Die Beschwerden richten sich gegen den Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 8. Dezember 2008 i.S. Ergänzung des Zonenreglementes § 27bis. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ist nach § 17 PBG zur Behandlung der Beschwerden zuständig. Dem Umstand, dass alle drei Beschwerdeführerinnen gestützt auf die falsche Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben haben, kann ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerinnen sind als Adressaten und konzessionierte Betreiberinnen von Mobilfunknetzen von der Verfügung der Vorinstanz berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist somit einzutreten.

2.2.2 Materielles

2.2.2.1 Gemäss Raumplanungsbericht der Vorinstanz dient die Ergänzung des Zonenreglementes der Erhaltung des über die Jahre mit viel Geduld und Kosten erarbeiteten Ortsbilds. Dieses sei durch die Verkabelung von TV, Strom und Telefon in den vergangenen Jahren verschönert worden. TV-Antennenanlagen seien von den Dächern praktisch verschwunden und Freileitungen seien entfernt worden. Ein neu zu erwartender Klein-Mobilfunkantennenwald müsse verhindert werden. Weiter habe die Einwohnergemeinde Hägendorf einen wesentlichen raumplanerischen Beitrag zur Vernetzung und Verdichtung der Mobilfunknetze beigetragen. Dieses sei offenbar so gut verdichtet, dass der Anbieter Orange Communications SA auf die Realisierung eines Baugesuches am Unteren Richenwilweg habe verzichten können.

2.2.2.2 Laut Beschwerdeführerin 1 beschlage das Verbot der Erstellung von Mobilfunkantennen praktisch die gesamte Bauzone von Hägendorf. Es verletze deshalb Art. 1 des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10), weil die Beschwerdeführerin nach dieser Bestimmung gehalten sei, für alle Bevölkerungskreise und in allen Landesteilen eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten zu gewährleisten, was durch die angefochtene Bestimmung des Zonenreglements verunmöglicht werde. Mobilfunkantennen seien Einrichtungen der technischen Infrastruktur, die vorzugsweise in Bauzonen zu erstellen seien. Da ihre Formgebung durch ihre technische Funktion vorgegeben sei, unterlägen sie nur sehr beschränkt den ästhetischen Vorgaben von § 63 KBV. Es gehe deshalb nicht an, das beabsichtigte generelle Verbot auf diese Bestimmung abzustützen, zumal diese nicht den Zweck habe, ganze Bauzonen in Schutzzonen umzuwandeln. Ergänzend wird auf RRB Nr. 2007/1895 vom 13. November 2007 verwiesen, welcher einen praktisch identischen Sachverhalt beschlage.

Nach Beschwerdeführerin 2 seien Mobilfunkantennen technische Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Telekommunikation und stellten als solche, ähnlich wie Strassen und andere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Siedlungsinfrastruktur dar, welche ins Siedlungsgebiet, d.h. in die Bauzone gehöre. Das geplante Antennenverbot über die grössten Teile der Bauzone komme einer Gleichstellung dieser Gebiete mit den Nichtbauzonen gleich, was dem bundesrechtlichen Grundsatz betreffend Trennung von Bauzone und Nichtbauzone zuwiderlaufe. Es stelle zudem eine unzulässige Einschränkung der Grundeigentümerrechte dar. Weiter liege es in der Natur der Sache, dass Mobilfunkantennen dort stehen müssten, wo die Dienstleistung beansprucht werde. Dies sei vornehmlich in den besiedelten Bauzonen der Fall. Zudem sei der Standort der Antennen technisch vorgegeben. Neue Antennen müssten sich in das bestehende Funknetz einfügen und über Sichtkontakt zu einer Nachbarantenne verfügen. Ein Verbot würde dem übergeordneten Bundesrecht widersprechen (Art. 1 FMG) und dessen Anerkennung ein Präjudiz für weitere Gemeinden darstellen. Die Ergänzung des Zonenreglements bezwecke offenbar die Reduktion der elektromagnetischen Strahlung. Es sei aber nicht in der Gemeindekompetenz, Grenzwerte für elektromagnetische Immissionen festzulegen. Bereits heute müssten Antennen gewissen ästhetischen Anforderungen genügen, weshalb die Gemeinde bereits ein wirksames Mittel zur Hand habe, um entsprechende Antennenprojekte zu verhindern. Zum Schluss wird auf das Urteil des Bundesgerichts vom 17. August 2007 (1P.68/2007) verwiesen, wo nur zwei Parzellen vom Antennenverbot betroffen waren.

Gemäss Beschwerdeführerin 3 tragen § 145 PBG sowie § 27 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglementes dem Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes in genügender und nicht diskriminierender Weise bereits Rechnung, weshalb die neue Bestimmung nicht erforderlich sei. Es sei ausserdem unzweckmässig und diskriminierend, eine Bestimmung, die im Interesse des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes erlassen wird, nur auf Mobilfunkanlagen auszurichten. Mobilfunknetze seien einem stetigen Wandel unterworfen. Deshalb seien starre und unflexible planerische Massnahmen nicht zielführend. Durch das Verbot werde neben der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) auch die Eigentumsfreiheit (Art. 26 BV) der Mobilfunkbetreiber eingeschränkt. Eine solche Einschränkung sei unverhältnismässig und nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt. Da es sich mit Sicherheit nicht beim gesamten von § 27bis betroffenen Gemeindegebiet um ein schützenswertes bedeutendes Ortsbild handle, rechtfertige der Ortsbildschutz vorliegend nicht die Einschränkung der erwähnten Grundrechte. Zudem würden mit einem generellen Verbot auch nicht sichtbare Mobilfunkanlagen verboten, welche ästhetisch überhaupt nicht ins Gewicht fallen würden. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern vom 15. November 2003 seien flächendeckende Baubeschränkungen für Antennenanlagen über die gesamte Wohnzone selbst aus Gründen des Ortsbildschutzes unverhältnismässig und unzulässig.

- 2.2.2.3 In ihrer Vernehmlassung zu den Beschwerden führt die Vorinstanz aus, dass eine städtische Verdichtung der Antennenstandorte aus ästhetischen Gründen im Sinne von § 63 KBV nicht angängig sei. Weitere Antennenmasten beträchtlichen Ausmasses könnten in der Industriezone wegen den UMTS-Frequenzen zwar kaum vermieden werden. Hingegen gehörten solche Anlagen aus ästhetischen Gründen nicht in die übrigen Gewerbe- und Wohnzonen. Es sei unbegreiflich, dass ausserhalb der Bauzone der Gesetzgeber aus Landschaftsschutzgründen diese Antennenanlagen einerseits verhindere und damit verbiete,

aber andererseits diese den Bewohnern in der Wohnzonen zugemutet würden. Es werde nicht mit gleichen Ellen gemessen. Der Landschaftsschutz werde klar höher gewertet als die Siedlungsqualität innerhalb der Bauzone in den Wohn- und Gewerbebezonen. Eine örtliche Gemeinde-, Planungs- und Baubehörde habe dasselbe Recht wie Bund und Kanton, mit der Einführung einer Bestimmung wie § 27bis des Zonenreglementes das Ortsbild zu schützen. Durch die Bestimmung werde kein übergeordnetes Recht verletzt. Die Vorinstanz stellt mehrmals klar, dass es ihr um den Ortsbildschutz und die Siedlungsqualität gehe. Aufgrund der Massnahmen auch bezüglich Strom und TV liege keine Diskriminierung vor.

- 2.2.2.4 Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten sind die Gemeinden grundsätzlich befugt, Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und Fernmelderecht ergeben, beachten. Ausgeschlossen sind Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Überdies dürfen die Planungsvorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen (vgl. Art. 1 FMG). Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind namentlich ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie beispielsweise die Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. Als planungsrechtliches Mittel fällt dabei die Negativplanung in Betracht, wonach Mobilfunkanlagen **in bestimmten Gebieten** grundsätzlich unzulässig sind. Die Planung muss in einem umfassenden Rahmen gestützt auf eine Gesamtschau aller erheblichen Probleme erarbeitet werden. Es ist durchaus zulässig, mit planerischen Massnahmen auf die Festsetzung von Standorten für Mobilfunkantennen einzuwirken. Diese haben sich aber an den durch das Telekommunikationsrecht und das Umweltschutzrecht des Bundes vorgegebenen Rahmen zu halten und müssen in raumplanungsrechtlicher Hinsicht zweckmässig sein. Überdies haben sie die rechtlichen Voraussetzungen betreffend Eingriffe in die verfassungsmässigen Rechte Privater zu beachten (Urteil des Bundesgerichts vom 17. August 2007 [1P.6872007]). In der Regel müssen zumindest die Bauzonen, weitere Gebiete mit Siedlungsschwerpunkten und wichtige Verkehrsachsen versorgt werden können. Besonders geeignete Standorte sollten nicht ausgeschlossen werden (ARE, BAFU, BAKOM, BPUK, SGeV, SSV, Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, Bundesamt für Umwelt, Bern 2008, S. 37). Bei der Planung müssen auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden, weshalb flächenmässig keine allzu grosse Einschränkungen möglich sind. Für die Planung von einzelnen Standorten ist Flexibilität nötig, um ein optimales Ergebnis des Netzaufbaus erzielen zu können. Wenn die Hälfte der Siedlungsfläche eines Teilgebiets von der Negativplanung erfasst wird, kann dies für eine gute Mobilfunkversorgung äusserst kritisch werden. Wird in der Grössenordnung ein Drittel eines Teilgebiets mit einem Mobilfunkanlagen-Verbot belegt, sollte dies in der Regel zu keiner Untergrabung der fernmelderechtlichen Zielsetzung führen. Den Mobilfunkbetreibern muss es möglich bleiben, das gesamte Siedlungsgebiet mit Funkdiensten zu versorgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das UMTS-Netz eher kleinräumige Zellen im Siedlungsgebiet (mit jeweils einer Basisstation) erfordert (Benjamin Wittwer, Bewilligung und Standortsteuerung von Mobilfunkanlagen, hrsg. vom AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Zürich 2008).

Gemäss des vorgesehenen § 27bis des Gemeindebau- und Zonenreglementes dürfen in den Wohnzonen W2a, W2b, W2c, W3, W4, Kernzone und Wohn- und Gewerbezon WG2b, WG2c und WG3 sowie in der Gewerbezone keine Mobilfunkantennen erstellt werden. Durch die Bestimmung werden ein beträchtlicher Teil der Bauzone und davon insbesondere sämtliche Wohn- und Gewerbezon erfasst. Es entstehen grössere zusammenhängende Gebiete, in denen Mobilfunkantennen nicht zugelassen sind. Aufgrund der weiträumigen Ausdehnung ist stark daran zu zweifeln, ob der Zielsetzung des Fernmeldegesetzes – dem Interesse an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern – noch Nachachtung verschafft wird. Durch das Verbot würde die Wahl der Standorte stark eingeschränkt. Die Antennen müssten die Bevölkerung aus grösserer Distanz versorgen, was Einfluss auf ihre Sendestärke und Grösse haben dürfte. Die grossflächige Verbannung der Mobilfunkanlagen vermag den Anforderungen an einer ausgewogenen Negativplanung nicht zu genügen. Womöglich geeignete Standorte im Siedlungsgebiet werden für den Mobilfunk pauschal und undifferenziert ausgeschlossen. Die gewählte starre Planung lässt zudem den Einbezug zukünftiger Entwicklungen vermissen. Im erfassten Gebiet wird diesbezüglich kein Handlungsspielraum gelassen. Würde die Ergänzung des Gemeindebau- und Zonenreglementes als zulässig anerkannt, so könnten auch weitere Gemeinden eine ähnliche Regelung wählen. Im Rahmen einer grossräumigen Betrachtung würde dies der Zielvorgabe des Fernmeldegesetzes – „vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste“ (Art. 1 Abs. 1 FMG) – klar widersprechen. Die von der Gemeinde gewählte Bestimmung verstösst somit gegen höherrangiges Bundesrecht.

Hinzu kommt Folgendes: Von der Gemeinde wird nicht rechtsgenügend dargetan, warum Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes ein Verbot von Mobilfunkantennen in 80 % der Bauzonen von Hägendorf rechtfertigen sollen, in Zonen, die sich rechtlich und de facto nicht von irgendwelchen anderen Bauzonen anderer Gemeinden unterscheiden. Die Vorinstanz ist die Darlegung der Ergebnisse einer diesbezüglichen Interessenabwägung schuldig geblieben und verkennt, dass Mobilfunkantennen heute zur Grunderschliessung von Bauzonen gehören wie Strassen und andere Leitungen. Mobilfunkanlagen sind überdies nicht zu vergleichen mit oberirdischen Strom- oder Telefonfreileitungen. Letztere haben einen weitaus grösseren Einfluss auf ein Ortsbild, da sie viel mehr Masten und Dachständer brauchen, und diese durch Kabel miteinander verbunden sein müssen. Mobilfunkantennen sind aufgrund ihrer Anzahl und Konstruktion viel weniger störend. Durch den neuen § 27bis des Gemeindebau- und Zonenreglements werden auch kleinere und in die bestehende Infrastruktur integrierbare Antennen mit geringem Einfluss auf das Ortsbild verboten. Ein solch generelles Verbot schliesst jegliche Interessensabwägung zum vornherein aus. Damit wird über das Ziel hinaus geschossen. Insofern ist die Bestimmung auch unverhältnis- und unzweckmässig.

Die vorliegende Ergänzung des Gemeindebau- und Zonenreglements Hägendorf mit § 27bis ist rechtswidrig und offensichtlich unzweckmässig. Sie wird demnach nicht genehmigt. Die gegen die Ergänzung erhobenen Beschwerden werden gutgeheissen.

2.2.3 Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

Nach §§ 37 und 39 i.V.m. § 77 VRG werden den Parteien die Gerichts- und Parteikosten nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO, BGS 221.1) auferlegt. Nach § 101 ZPO haben die obsiegenden Beschwerdeführerinnen 1 bis 3 in diesem Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten zu tragen. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 600.00 sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Den am Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt (§ 37 Abs. 2 und § 39 VRG). Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Der auf die Vorinstanz entfallende Kostenanteil ist deshalb vom Staat zu tragen. Die Anträge auf Entrichtung einer Parteientschädigung werden abgewiesen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Beschwerden der Swisscom (Schweiz) AG, vertreten durch Rechtsanwalt Walter Keller, Solothurn, der Orange Communications SA, vertreten durch Martin Eggen, Senior Legal Counsel, Biel und der Sunrise Communications AG, vertreten durch Sabina Spinnler Sutter, Senior Legal Counsel, Zürich, werden gutgeheissen.
- 3.2 Die am 8. Dezember 2008 vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf beschlossene Ergänzung des Gemeindebau- und Zonenreglementes mit § 27bis wird nicht genehmigt.

- 3.3 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die von den drei Beschwerdeführerinnen geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 600.00 werden vollumfänglich zurückerstattet. Die Anträge der Beschwerdeführerinnen auf Entrichtung von Parteientschädigung werden abgewiesen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

(i.S. Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse, 3050 Bern)

Rückerstattung des Fr. 600.00 (aus 119101)
Kostenvorschusses:

=====

Kostenrechnung Orange Communications SA, Alexander-Schönistrasse 40, 2503 Biel

(v.d. Martin Eggen, Senior Legal Counsel)

Rückerstattung des Fr. 600.00 (aus 119101)
Kostenvorschusses:

=====

Kostenrechnung Sunrise Communications AG, Hagenholzstrasse 20/22, 8050 Zürich

(v.d. Sabina Spinnler Sutter, Senior Legal Counsel)

Rückerstattung des Fr. 600.00 (aus 119101)
Kostenvorschusses:

=====

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br; Beschwerde Nr. 2009/4)

Bau- und Justizdepartement (mw; zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Orange Communications SA, Martin Eggen, Senior Legal Counsel, Alexander-Schönistrasse 40,
2503 Biel **(Einschreiben)**

Sunrise Communications AG, Sabina Spinnler Sutter, Senior Legal Counsel, Hagenholzstrasse 20/22,
8050 Zürich **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinderat, Gemeindepräsidium, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Baukommission Hägendorf, 4614 Hägendorf